

(2) Die Empfänger sind verpflichtet, durch ihre Betriebsangehörigen alle möglicherweise als gefährlicher Schrott anzusehenden Gegenstände aussortieren und getrennt lagern zu lassen. § 17 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Die als gefährlicher Schrott festgestellten Gegenstände sind unter fortlaufender Numerierung mit der Waggonnummer bzw. dem Registrierzeichen des Kraftfahrzeuges, dem Eingangstag der Ware und der Bezeichnung des Absenders in ein Tagebuch einzutragen. Die Eintragsnummer ist auf dem Gegenstand mit roter Farbe zu vermerken.

(4) Den Betriebsangehörigen der Empfänger ist für das Auffinden von gefährlichem Schrott eine Fundprämie zu zahlen. Sie beträgt bei

- a) sprengstoffbehaftetem Schrott 10,— MDN je Stück
- b) explosionsfähigem Schrott 2,— MDN je Stück.

§21

Die Leiter der Betriebe, in denen Schrottverladungen und Schrottentladungen durchgeführt werden, haben dafür zu sorgen, daß die dafür eingesetzten Betriebsangehörigen monatlich über die Einhaltung der Bestimmungen über sprengstoffbehafteten und explosionsfähigen Schrott belehrt werden und dies in einem besonderen Buch durch Unterschrift bestätigen.

§22

(1) Für den Verkauf von Nutzmaterial finden die Bestimmungen des § 18 keine Anwendung.

(2) Der Käufer hat bei der Bearbeitung des Nutzmaterials die notwendigen Vorkehrungen zur Verhütung von Unfällen zu treffen, insbesondere die Arbeitschutzanordnungen zu beachten.

§23

Bei der Projektierung von neuen Werken und Anlagen, die für die Metallverarbeitung vorgesehen sind, muß das System der sortengerechten Rüdführung der Metallabfälle aus der Produktion technisch und organisatorisch Gegenstand des Projektes sein.

§24

Durch die WB Metallaufbereitung hat in Zusammenarbeit mit den übergeordneten Organen der Hütten-, Stahl-, Halbzeugwerke und Gießereien die Entwicklung eines umfassenden Systems der Materialkennzeichnung zu erfolgen, das eine rationelle Sortierung der als Schrott anfallenden Erzeugnisse nach Materialarten bzw. Legierungen ermöglicht.

III. Abschnitt

Metallhaltige und metallurgisch verwendbare Industriestückstände

§25

(1). Metallhaltige und metallurgisch verwendbare Industriestückstände (im folgenden als Industriestückstände bezeichnet), die im Produktionsprozeß anfallen

(Frischanfall), sind durch die Anfallstelle zu gewinnen und aufzubereiten. Bei dieser Aufbereitung sollen die in den Industriestückständen enthaltenen Wertstoffe gewonnen werden. Die Aufbereitungstechnologie bedarf der Zustimmung des örtlich zuständigen VEB Metallaufbereitung.

(2) Die übergeordneten Organe und die wissenschaftlichen Institutionen haben die Anfallstelle bei der Lösung dieser Aufgaben zu unterstützen.

(3) Der örtlich zuständige VEB Metallaufbereitung ist auf der Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung mit der Anfallstelle berechtigt, die Gewinnung und Aufbereitung von Industriestückständen (Frischanfall) in der Anfallstelle selbst durchzuführen.

(4) Das Beseitigen (Verkippen) und das objektiv vermeidbare Vermengen mit anderen Stoffen (Verunreinigen) von metallhaltigen Industriestückständen ist unzulässig, sofern nicht der örtlich zuständige VEB Metallaufbereitung eine entsprechende Genehmigung erteilt hat. Der VEB Metallaufbereitung ist berechtigt, diese Genehmigung von der Einhaltung bestimmter Verkippenungsbedingungen abhängig zu machen.

§26

Dem örtlich zuständigen VEB Metallaufbereitung sind durch die Anfallende Halden o. ä., inner- oder außerhalb des Betriebsgeländes, die Industriestückstände enthalten, auf Anforderung ohne Vergütung zur eigenen Bergung, Gewinnung und Aufbereitung der Wertstoffe zur Verfügung zu stellen.

§27

(1) Gewonnene Industriestückstände sind von der Anfallstelle durch Ablieferung an den örtlich zuständigen VEB Metallaufbereitung der volkswirtschaftlichen Verwendung zuzuführen. Ausgenommen hiervon sind Industriestückstände, die in der Anfallstelle mit Genehmigung des VEB Metallaufbereitung wiederverwendet werden.

(2) Anfallstellen haben die gewonnenen Industriestückstände nach den Versanddispositionen des örtlich zuständigen VEB Metallaufbereitung zu verladen und zu versenden.

(3) Produktionsbetriebe sind verpflichtet, an Stelle von Primärrohstoffen aufbereitete Industriestückstände zu verarbeiten, soweit dem nicht zwingende technologische Gründe entgegenstehen.

§28

Anfallstellen haben vorhandene Industriestückstände zu melden, und zwar

- a) durchschnittliche Monatsaufkommen von mehr als 20 t monatlich
- b) kleinere Mengen vierteljährlich.

§29

Bei der Projektierung von neuen Werken und Anlagen, in denen Industriestückstände anfallen werden,